

# **BVGer C-503/2017 vom 30. November 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-503\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-503_2017)

FR: TAF C-503/2017 du 30 novembre 2017

IT: TAF C-503/2017 del 30 novembre 2017

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet indes keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil ferner die Gerichte im Bereich der Sozialversicherung bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes, hier des Einspracheentscheids vom 22. Dezember 2016, eingetretenen Sachverhalt abstellen

(vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 m. H.), sind die Bestimmungen des AHVG, der AHVV (SR 831.101), des ATSG sowie der ATSV (SR 830.11) anwendbar, die zum damaligen Zeitpunkt Geltung hatten und in der Folge zitiert werden.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin ist kanadisch-schweizerische Staatsbürgerin, weshalb das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Kanada vom 24. Februar 1994 (nachfolgend: Abkommen; SR 0.831.109.232.1) zu beachten ist. Danach sind die hier streitigen AHV-Rentenleistungen nach dem innerstaatlichen schweizerischen Recht zu beurteilen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 4 und 6 f. [letztere e contrario] des Abkommens). Nichts anderes ergibt sich aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits (FZA, SR 0.142.112.681), das aufgrund des Wohnsitzes der Beschwerdeführerin in Portugal zur Anwendung kommt (siehe bspw. Urteile des BVGer C-6076/2015 vom 17. Juli 2017 E. 2.1 und C-353/2008 vom 6. Juli 2009 E. 2.4).

### **E. 2.4**

Das Sozialversicherungsverfahren ist, wie auch der Sozialversicherungsprozess, vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat die verfügende Behörde, wie auch das Gericht, von Amtes wegen aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2 mit weiteren Hinweisen). Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

### **E. 3**

Vorliegend ist streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz mit ihrem Einspracheentscheid vom 22. Dezember 2016 zu Recht an der Rückerstattung der ungerechtfertigt bezahlten Rentenbeträge für den Zeitraum von Juli 2012 bis September 2016 festgehalten hat. Nicht zum Streitgegenstand gehört hingegen die Höhe der neu ermittelten Altersrente, die Höhe der zurück zu erstattenden Beträge beziehungsweise ein allfälliger Erlass derselben (vgl. E. 3.1.2), zumal die Beschwerdeführerin sinngemäss rügt, sie sei nicht bereit, die wegen eines Fehlers der Vorinstanz offenbar zuviel bezogenen Leistungen zurückzubezahlen (siehe oben Bst. C.a). Vorab sind die für die Streitsache massgebenden gesetzlichen Grundlagen und von der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze darzulegen.

#### **E. 3.1.1**

Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

#### **E. 3.1.2**

Die Festlegung einer (allfälligen) Rückerstattung von Leistungen erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren: In einem ersten Entscheid ist (1) über die Frage der Unrechtmässigkeit des Bezuges der Leistung zu befinden (in der Regel mittels Wiedererwägung oder Revision, vgl. Art. 53 ATSG bzw. Art. 17 ATSG). Daran schliesst sich (2) der Entscheid über die Rückerstattung an, in dem zu beantworten ist, ob - bei der festgestellten Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs - eine rückwirkende Korrektur gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG erfolgt. Schliesslich ist (3) über den Erlass der zurückzuerstattenden Leistung gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG zu entscheiden (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015 [nachfolgend: ATSG-Kommentar], Rz. 9 zu Art. 25). Die bezogene Leistung wird demnach nur zu einer unrechtmässig bezogenen Leistung, wenn die Korrektur durch eine Wiedererwägung beziehungsweise eine Revision rückwirkend erfolgt (ATSG-Kommentar, a.a.O. Rz. 16 zu Art. 25).

### **E. 3.2**

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Gemäss ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei Art. 25 Abs. 2 ATSG um eine Verwirkungsfrist (BGE 138 V 74 E. 4.1 m.H. auf 133 V 579 E. 4.1). Massgebend für den Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist ist der Zeitpunkt, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (vgl. EVG I 62/02 vom 2. April 2004 E. 4.2 m.H. auf BGE 124 V 382 E. 1 und 121 V 274 E. 5, je m.H.). Falls ein Zusammenwirken mehrerer Behörden notwendig ist, wird eine genügende Kenntnis angenommen, wenn diese Kenntnis bei einer der zuständigen Verwaltungsstellen vorhanden ist (vgl. bspw. BGE 119 V 431 E 3a). Nach der Rechtsprechung genügt es insoweit für die Auslösung der einjährigen Verwirkungsfrist, wenn sich die Unrechtmässigkeit der Leistungserbringung aus den bei der IV-Stelle vorhandenen Akten ergibt (BGer 9C\_454/2012 vom 18. März 2013 E. 4 in fine = BGE 139 V 106) und sich gleichzeitig die rückerstattungspflichtigen Personen und die entsprechenden Rückerstattungsbeträge anhand der bei der zuständigen Ausgleichskasse geführten Rentendaten unmittelbar eruieren lassen (so BGE 139 V 106 E. 7.2.1). Soweit der Versicherungsträger noch zusätzliche (eigentlich massgebende) Abklärungen zu tätigen hat, sind diese innert angemessener Zeit vorzunehmen (vgl. SVR 2004 IV Nr. 41 = EVG I 62/02 E. 4.2), andernfalls setzt die einjährige Frist ein (vgl. SVR 2001 IV Nr. 30 = EVG I 609/98 vom 19. Oktober 2000 E. 2e sowie BGE 139 V 106 E. 7.2.1). Geht die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einen Fehler des Versicherungsträgers zurück, beginnt die einjährige Frist nicht mit der Leistungsausrichtung zu laufen; massgebend ist vielmehr der (spätere) Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsträger anlässlich einer Kontrolle zumutbarerweise den Fehler hätte entdecken können (BGE 124 V 383 E. 1 in fine). Im konkreten Einzelfall müssen der Verwaltung alle erheblichen Umstände zugänglich sein, aus deren Kenntnis der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einem bestimmten Rückerstattungspflichtigen ergibt. Es genügt nicht, dass der Verwaltung bloss Umstände bekannt waren, die möglicherweise zu einem solchen Anspruch führen können, oder dass dieser Anspruch bloss dem Grundsatz nach, nicht aber in masslicher Hinsicht feststeht (Urteil des EVG I 62/02 vom 2. April 2004, E. 4.3, in: SVR 2004 IV Nr. 41).

Ergibt sich jedoch aus den vorliegenden Akten bereits die Unrechtmässigkeit der Leistungserbringung, beginnt die einjährige Frist, ohne dass Zeit für eine weitere Abklärung zugestanden würde (BGE 133 V 579 = Urteil K 70/06 des EVG vom 30. Juli 2007, unveröffentlichte Erwägung 5.1, mit weiteren Hinweisen sowie zum Ganzen ATSG-Kommentar, Art. 25 Rz. 54 ff. m.w.H.).

#### **E. 4**

Es bleibt demnach zu prüfen, ob die Rückforderung von Fr. 2'136.- zu Recht erfolgte. Es sind somit die Umstände zu klären, weshalb die Vorinstanz die ursprüngliche Rente falsch berechnet hat (E. 4.1). Anschliessend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz nach Feststellung der Falschberechnung die Rückforderung gemäss der oben dargelegten Regelung korrekt und rechtzeitig angeordnet hat (E. 4.2 ff.).

##### **E. 4.1**

Der Anmeldung der Beschwerdeführerin für eine Altersrente vom 9. Januar 2012 (SAK 12.1) ist zu entnehmen, dass sie den Namen und das Geburtsdatum ([...].03.1955) ihres dritten Ehemannes sowie das Scheidungsdatum vom (...) 2005 angegeben sowie die Scheidungsurkunde dazu eingereicht hatte (SAK 14.2). In den Rentenkalkulationen vom 16. April und 15. Mai 2012 wurde hingegen fälschlich als dritter Ehemann der Beschwerdeführerin D. D. \_\_\_\_\_, geboren am (...) April 1955, und gestorben im (...) 2004, erfasst (SAK 23.1, 27.1), gestützt darauf eine monatliche Altersrente von Fr. 527.- inklusive Witwenzuschlag gemäss Art. 35bis AHVG ermittelt und der Beschwerdeführerin die entsprechende Rente zugesprochen (SAK 27.9). Es ist somit festzuhalten, dass die Verwechslung des dritten Ehemannes der Beschwerdeführerin (gleicher Vor- und Nachname und gleiches Geburtsjahr, aber je unterschiedlicher Geburtstag und -monat) anlässlich der ersten Rentenkalkulation geschah und der Beschwerdeführerin deshalb zu Unrecht ein Witwenrentenzuschlag zugesprochen wurde.

##### **E. 4.2.1**

Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass die AK-F. \_\_\_\_\_, nachdem sie zwischenzeitlich in der Sache zuständig wurde, einen Widerspruch zwischen den Angaben der Beschwerdeführerin im Zivilstand (geschieden) und in der verfügten Rente feststellte und der SAK mitteilte, der Versicherten stehe allenfalls kein Witwenzuschlag zu (Notiz der SAK vom 21. November 2012, SAK 41). In der deshalb eingeholten Erkundigung beim Zivilstandsamt des Zivilstandskreises G. \_\_\_\_\_, zuständig für H. \_\_\_\_\_, bestätigte dieses der SAK am 11. Dezember 2012 einerseits, dass A. A. \_\_\_\_\_ im Zivilstandsregister als geschieden eingetragen sei und andererseits, dass D. D. \_\_\_\_\_, geboren am (...) April 1955, am (...) 2004 gestorben sei (SAK 44). Die ausgefüllte Bestätigung ging am 13. Dezember 2012 (Eingangsstempel) bei der SAK ein. Die SAK teilte in der Folge der zwischenzeitlich zuständigen AK-F. \_\_\_\_\_ fälschlicherweise mit, es sei alles in Ordnung, der Witwenzuschlag sei korrekt (oben Bst. B.d).

##### **E. 4.2.2**

Nachdem die SAK wieder für das Dossier zuständig war (SAK 56), holte sie wiederum bei der Versicherten Angaben zum Zivilstand ein. Diese liess die Formulare am 18. Dezember 2013 einreichen und bestätigte, dass sie geschieden sei (SAK 58, 60). Am 27. Oktober 2014 teilte sie der SAK mit, ihr Zivilstand sei falsch erfasst, sie sei seit zehn Jahren geschieden (SAK 62). Am 19. November 2014 reichte sie ihre am 6. November 2014 notariell bestätigte Lebens-, Zivilstands- und Wohnsitzbescheinigung ein und korrigierte wiederum

den Zivilstand von verwitwet auf geschieden (SAK 67 f.; Bst. B.f).

#### **E. 4.2.3**

Aufgrund erneuter Nachfrage beim Zivilstandsamt H.\_\_\_\_\_, Zivilstandskreis G.\_\_\_\_\_, bestätigte dieses der SAK am 19. Dezember 2014 erneut, dass die Versicherte seit dem (...) 2005 geschieden und nicht verwitwet sei (SAK 72 f.). Gestützt darauf kam die SAK am 6. Januar 2015 intern zum Schluss, dass die Rente der Versicherten aufgrund des falsch erfassten Zivilstands neu zu kalkulieren sei (siehe oben Bst. B.g). Nachdem die Vorinstanz in der Folge die korrekten Beitragszeiten des dritten Ex-Ehemannes der Versicherten sowie die Aufenthaltszeiten in der Schweiz neu ermittelt hatte, führte sie ein neues Splitting durch und verfügte am 16. September 2016 neu über den Rentenanspruch der Versicherten im Zeitraum vom 1. Juli 2012 - 30. September 2016. Bei der neuen Kalkulation ergab sich für die Beschwerdeführerin insoweit eine günstigere Berechnung als in der Verfügung vom 4. Juni 2012, als ihr sowohl zwei Beitragsjahre als auch ein Jahr mehr Erziehungsgutschriften, bei allerdings einem tieferen durchschnittlichen Jahreseinkommen, angerechnet wurden und sich damit im Jahr 2012 ein Rentenanspruch von Fr. 486.- statt Fr. 460.-, ohne Witwenzuschlag, ergab (zu Unrecht ausbezahlt mit Witwenzuschlag: Fr. 527.-; vgl. SAK 169.3 sowie Rententabellen Version 2011, S. 82 [Skala 12] und 86 [Skala 10], <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/view/365/lang:deu/category:23>, besucht am 16.10.2017). Für die Jahre 2013 und 2014 ergab sich neu eine Rente von Fr. 490.- statt Fr. 464.- (resp. zu Unrecht ausgezahlt mit Witwenzuschlag: Fr. 532.-; vgl. Rententabellen Version 2013, S. 82 [Skala 12] und 86 [Skala 10]). Ab Januar 2015 ergab sich eine Rente von Fr. 492.- statt Fr. 466.- (resp. zu Unrecht ausgezahlt mit Witwenzuschlag: Fr. 534.-; vgl. Rententabellen Version 2013, S. 82 [Skala 12] und 86 [Skala 10]). Mit Rückerstattungsverfügung, ebenfalls vom 16. September 2016, forderte die Vorinstanz die zu Unrecht geleisteten Rentenbeträge, die sich wegen des fälschlicherweise geleisteten Witwenzuschlags nach Art. 35bis AHVG trotz der leicht erhöhten Renten ergaben, für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 - 30. September 2016 zurück (oben Bst. B.i).

#### **E. 4.2.4**

Diesbezüglich erweist sich das Vorgehen der Vorinstanz gemäss dem in E. 3.1.2 erläuterten Vorgehen bei der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen als korrekt. Es bleibt demnach gestützt auf Art. 25 Abs. 2 ATSG zu prüfen, ob die Vorinstanz die ungerechtfertigt ausgerichteten Rentenbeträge rechtzeitig zurückforderte.

#### **E. 4.3.1**

Der Rückforderungsanspruch einer unrechtmässigen Leistung verwirkt innerhalb eines Jahres, nachdem der Versicherungsträger von der Unrechtmässigkeit erfahren hat oder bei Beachtung der ihm zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen können, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (oben E. 3.2).

#### **E. 4.3.2**

Nachdem die AK-F.\_\_\_\_\_ gemäss interner Notiz vom 21. November 2012 einen Widerspruch im Dossier der Versicherten festgestellt hatte, ging am 13. Dezember 2012 die Bestätigung des Zivilstandsamts des Zivilstandskreises G.\_\_\_\_\_, zuständig für H.\_\_\_\_\_, bei der SAK ein, wonach die Versicherte geschieden (und nicht verwitwet) sei (oben E. 4.2.1). Bei der Vorinstanz war demnach spätestens seit dem 13. Dezember 2012 der korrekte und gestützt auf das ausländische Scheidungsurteil im öffentlichen Register

(Art. 9 ZGB i.V.m. 23 ZStV und Art. 32 IPRG) festgehaltene Zivilstand der Beschwerdeführerin bekannt, auch war die Scheidungsurkunde vom (...) 2005 zu diesem Zeitpunkt bereits aktenkundig (vgl. SAK 14.2, Aktenverzeichnis SAK S. 7). In der Folge kam die SAK zunächst am 16. Januar 2013 (wiederum) zur falschen Schlussfolgerung, die Versicherte erhalte zu Recht einen Witwenzuschlag (SAK 46) und hat danach trotz mehrfachen Eingaben der Beschwerdeführerin, sie sei geschieden und nicht verwitwet, erst im Nachgang zur Eingabe vom 19. November 2014 (SAK 68) begonnen, der Sache weiter nachzugehen (SAK 69 ff.).

#### **E. 4.3.3**

Es ergibt sich demnach, dass die Vorinstanz bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit und nach dem Hinweis durch die AK-F. \_\_\_\_\_ hierzu spätestens im Dezember 2012 hätte erkennen müssen, dass sich ein Widerspruch zu ihren eigenen Erhebungen beim Zivilstand der Versicherten (SAK 23, 27) ergab, zumal ausser der korrekten Angabe im Antragsformular auch die einschlägige Scheidungsurkunde aktenkundig war (SAK 12, 14.2). Die hier in Frage stehende Verwirkungsfrist von einem Jahr begann somit im Dezember 2012 zu laufen. Dass zu diesem Zeitpunkt zwei Ausgleichskassen im Verfahren beteiligt waren, spielt dabei keine Rolle (vgl. BGE 139 V 106 E. 7.2.1 m.w.H.).

#### **E. 4.3.4**

Demnach hat die Vorinstanz, indem sie die ungerechtfertigten Rentenbetreffnisse erst am 16. September 2016 zurückforderte, die Jahresfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG verpasst, weshalb die zurückgeforderten Rentenbetreffnisse im Wesentlichen erloschen sind (siehe hiernach E. 4.3.5). Unter diesen Umständen muss nicht mehr geprüft werden, ob die Vorinstanz ab dem Zeitpunkt, als sie die Fehlerhaftigkeit ihrer ersten Verfügung vom 4. Juni 2012 - nach mehreren weiteren Interventionen der Beschwerdeführerin (oben E. 4.2.2) - tatsächlich zur Kenntnis nahm (6. Januar 2015, SAK 75) und umfangreiche Abklärungen betreffend die Beitragszeiten des dritten Ex-Ehemannes getätigt werden mussten (oben Bst. B.g), diese innert angemessener Zeit vornahm (siehe Rechtsprechung hierzu oben E. 3.2).

#### **E. 4.3.5**

Nicht unter die Verwirkung fallen die Rentenbetreffnisse, die innerhalb eines Jahres vor Erlass der Rückerstattungsverfügung, das heisst von Oktober 2015 bis September 2016, ausgerichtet wurden. Der diesbezügliche Rückforderungsanspruch konnte solange nicht verwirken, als die monatlichen Renten noch gar nicht ausbezahlt waren (BGE 139 V 6 E. 5.2 in fine mit Hinweis auf BGE 122 V 270 E. 5b/bb, Urteil des BGer 9C\_363/2010 vom 8. November 2011 E. 3.1 und 3.2).

#### **E. 4.3.6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der Vorinstanz zurückgeforderten Rentenbetreffnisse für den Zeitraum von Juli 2012 - September 2015 verwirkt und somit nicht geschuldet sind. Es verbleibt deshalb eine Forderung von unrechtmässig bezogenen Rentenbetreffnissen für den Zeitraum von Oktober 2015 bis September 2016 im Umfang Fr. 504.- (Fr. 534.- - Fr. 492.- = Fr. 42.- x 12 = Fr. 504.-; vgl. SAK 169.3), die nicht verwirkt sind (oben hiervor E. 4.3.5). Für die verbleibende Rückforderungssumme von Fr. 504.- steht es der Beschwerdeführerin offen, ein Erlassgesuch zu stellen, sobald die Höhe der Summe in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 4 Abs. 2 und 4 ATSV) - wie die Vorinstanz diesbezüglich zu Recht ausführte.

#### **E. 4.4**

Die Beschwerde wird demnach teilweise gutgeheissen und die Rückforderungssumme von Fr. 2'136.- auf Fr. 504.- reduziert.

#### **E. 5**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da die im Wesentlichen obsiegende Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist und ihr aufgrund der Aktenlage auch keine notwendigen, verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.